

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 26 (1910)

Heft: 5

Artikel: Unterstützung gemeinnütziger Baugenossenschaften durch die Gemeinde

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-580093>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Deutzer Motoren

für

Benzin
Leuchtgas
Sauggas
Rohöl etc.

liefert

Gasmotoren-Fabrik
„Deutz“ A.-G.
Zürich

3344 1

Allgemeines Bauwesen.

Bauwesen in Gorgen. Die inwohnergemeindeversammlung beschloß auf den Antrag des Gemeinderates den Ausbau des Dachstockes im Gerichtshaus, bewilligte einen Kredit von Fr. 7000.— für Erstellung einer Warthalle beim Dampfschiffleg und beschloß den Bau einer Straße vom Stocker bis Hühnerbühl.

Stadtberniſche Bautätigkeit. Unter der Firma „Baugesellschaft Schänzlistraße A.-G.“ hat sich eine Aktiengesellschaft mit einem voll gezeichneten Kapital von 220,000 Fr. konstituiert, welche die Erstellung monumentaler Bauten auf dem von der Einwohnergemeinde Bern erworbenen Terrain an der Schänzlistraße bezweckt. In den Verwaltungsrat wurden gewählt: als Präsident Herr Oskar Kästli, Baumeister in Münchenbuchsee; als Vizepräsident Herr Hans Stuber, Fabrikant in Schüpfen; als Sekretär Herr Alfred Brunschwiler, Bauunternehmer in Bern und als Kassier Herr Albert Seiler, Notar in Bern. Als bauleitende Architekten bezeichnete der Verwaltungsrat die Firma Kybi & Salchli in Bern.

Kurſaal-Neubau in Bern. Die außerordentliche Generalversammlung der Aktionäre der Aktiengesellschaft Kurſaal und Sommerkaſino Schänzli hat auf Antrag des Verwaltungsrates einstimmig den Ankauf der Schänzlibesitzung, sowie den Neubau des Kurſaales beschlossen.

Hotelbauten. In Unterseen läßt Frau Emma Wyler-Göb das abgebrannte Restaurant „Warburg“ wieder aufbauen.

— Herr W. Helfenstein in Luzern läßt sein Hotel „Engel“ umbauen und gleichzeitig erhöhen.

Eisenbahner-Familienhäuser in Luzern. Die schön und doch nahe des Bahnhofes gelegene Liegenschaft Ober-Geißenstein des Herrn Williams ist um die Summe von 178,000 Fr. von einer Gruppe von Eisenbahnern käuflich erworben worden. Es sollen darauf alles Zweifamilien-Häuschen erstellt werden, die namentlich für Bahnangestellte bestimmt sind. Durch Schaffung eines praktischen hübschen Bebauungsplanes würde dieses Quartier einst eine Zierde der Stadt bilden.

Kirchenbaute Bristen (Uri). Die Rohbauten sind nach Mitteilung aus Rorschach in folgender Weise vergeben: Spreng- und Maurerarbeiten an Fauch & Baumann, Altdorf; Granit-Arbeiten an Regli-Dorek, Wassen, und Carlo Imperatori in Bollegio; Zimmerarbeiten an Gebrüder Gasser, Zbach-Schwyz; Spenglearbeiten an Josef Zurfluh, Altdorf; Dachdeckerarbeiten an Alois Schwanden, Altdorf.

Bauwesen in Sarnen. Auf nächsten Herbst soll das Konvikt der kantonalen Lehranstalt eine erhebliche Erweiterung erfahren. Mit Ausarbeitung der Pläne, sowie mit Uebernahme der Ausführung wurde Herr Architekt Niklaus Etlin in Kerns betraut.

Bauwesen in Zug. (Korr.) Von den Herren Gallmann & Schneider, Bahnhofportiers, ist der Bau eines Doppelwohnhauses an der Chamstraße und von Frau Witwe Stadler eine Terrassenvergrößerung beim Hotel Schiff an der Seestraße in Zug projektiert.

Bauwesen in Baar. (Korr.) Die Versammlung der Einwohnergemeinde Baar vom 8. Mai hat unter anderem über Anträge des Einwohnerrates betreffend Beiträge an die Erstellung von Güterstraßen Allenswinden-Hintergrüt und Föchler-Deubühl sowie betreffend Errichtung einer öffentlichen Badanstalt zu verhandeln.

Schulhausbau Flamatt (Freiburg). Die Hauptversammlung der reformierten Schulgemeinde Flamatt hat einstimmig den Bau eines neuen Schulhauses mit vier Klassenzimmern im Kostenvoranschlag von 73,000 Fr. beschlossen. Die Pläne stammen von Architekt Schüpffer in Bern.

Die Bautätigkeit in Basel hat nach einer längeren Stokung im Baugewerbe in diesem Frühjahr sehr kräftig eingesetzt; allenthalben entstehen Neubauten. Am meisten sieht man im äußeren St. Johannquartier, das zu den vielen Neubauten zu Wohnungszwecken auch einige neue industrielle Anlagen erhält. Sehr intensiv ist die Bautätigkeit auch im Spalenquartier, wo ganze Blöcke neuer Wohnhäuser erstehen. Auch in den übrigen Quartieren ist die Bautätigkeit eine nicht minder starke, so namentlich im Kleinbasel. Die Bautätigkeit ist indessen vorwiegend eine private; öffentliche Bauten sind mit Ausnahme des seiner Vollendung entgegengehenden Chemiegebäudes keine in Angriff genommen. Die Arbeitsgelegenheit für Bauhandwerker ist darum auch eine gute, allenthalben sind Bauarbeiter begehrt. Im Laufe dieses Sommers soll dann noch der Neubau des badischen Bahnhofes in Angriff genommen werden, der natürlich in jener Gegend auch wieder neue private Bautätigkeit wachruft, sodaß das Baugewerbe nach mehrjährigem Stillstande wieder besseren Zeiten entgegengeht.

Bauwesen in Rorschach. (Korr.) Das bekannte Haus zum Henggart, Mariabergstraße Nr. 8, das wegen seines schönen Epheuschmuckes, der die ganze Straßenfront bedeckt, von Fremden viel bewundert wird, soll umgebaut werden in der Weise, daß im Erdgeschoß Ladenlokale, im neuen Dachstock, Wohnräume eingerichtet werden. Der Besitzer will die alte Straßenfront und den schmückenden Epheu so gut als möglich beibehalten und die neuen Fassadenteile harmonisch in die bereits bestehende Front einbauen.

Bezirksspital Rheinfelden. Die Gemeindeversammlung hat für den Bau eines Bezirksspitals eine Subvention von 75,000 Fr. bewilligt.

Unterstützung gemeinnütziger Baugenossenschaften durch die Gemeinde.

Ein Vorschlag des Zürcher Stadtrates.

(Korrespondenz.)

Die Frage der Unterstützung von Baugenossenschaften und der Gründung einer solchen Gesellschaft mit gemeinnützigem Charakter ist in den Kreisen der Zürcher Behörden schon bei verschiedenen Anlässen aufgerollt worden. Die Bestrebungen tendieren auf die Verhütung beziehungsweise Beseitigung der Wohnungsnot und ihrer

BEWERBUNG

Begleiterscheinungen. Nun hat der engere Stadtrat dem Großen Stadtrate eine Reihe von Grundsätzen unterbreitet, die für die Unterstützung gemeinnütziger Baugenossenschaften durch die Gemeinde, nach Maßgabe der verfügbaren Mittel und je nach Bedürfnis, begleitend sein sollen und die folgenden Wortlaut besitzen:

1. Verkauf von Baugelände zu billiger Schätzung, nicht aber unter dem Inventarwerte. Für die Zeit nach Inkrafttreten des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ist auch die Ueberlassung von Land zur Ausübung des Baurechtes gemäß Art. 675 und 779 des Zivilgesetzbuches und zur Errichtung von Heimstätten gemäß Art. 349 und folgende des Zivilgesetzbuches in Betracht zu ziehen.
2. Gewährung von Darlehen auf zweite Hypothek bis höchstens auf 90% der Anlagelkosten zu einem mäßigen Zinsfuße, der jedoch nicht weniger betragen darf als der durchschnittliche Zins für die städtischen Anleihen.
3. Uebernahme von Genossenschaftsanteilen.

Die Gewährung der städtischen Hilfeleistung wird von der Erfüllung folgender Bedingungen abhängig gemacht:

1. Der Landverkauf erfolgt nur gegen eine mindestens 10% des Kaufpreises betragende Anzahlung.
2. Die Pläne für die zu erstellenden Gebäude unterliegen der Genehmigung durch die Gemeindebehörde, namentlich mit Bezug auf Solidität, Zweckmäßigkeit und Gefälligkeit.
3. Die Genossenschaft ist verpflichtet, die Häuser sorgfältig zu unterhalten.
4. Das von der Gemeinde auf zweite Hypothek gewährte Darlehen ist nach Maßgabe besonderer Vereinbarung abzutragen.
5. Die mit gemeindlicher Beihilfe erstellten Häuser bleiben Genossenschaftseigentum und sind somit unverkäuflich. Eine Ausnahme vom Grundsatz ist unter zu vereinbarenden, die Erzielung jeglichen Spekulationsgewinnes ausschließenden Bedingungen nur für Einfamilienhäuser zulässig.
6. Für den Fall ihrer Auflösung überträgt die Genossenschaft auf Verlangen der Gemeinde der letzteren die mit Gemeinhilfe erstellten Häuser. Die Gemeinde vergütet den Ankaufspreis des Landes (ohne Zinsen) und den bei der Uebergabe noch vorhandenen Bauwert der Häuser. Der Bauwert darf dabei keinesfalls höher berechnet werden, als auf die aufgewendeten Erstellungskosten abzüglich des Mindervaltes zufolge Abnutzung.

Wenn die Genossenschaft Häuser verkauft, hat sie auszubedingen, daß im Falle ihrer Auflösung die Gemeinde in ihre Rechtsstellung gegenüber den Erwerbenden eintreten kann.

7. Die Genossenschaften, welche auf städtische Beihilfe Anspruch erheben, haben ihre Statuten dem Stadtrate zur Genehmigung vorzulegen und dem letzteren eine angemessene Vertretung im Vorstände und in der Kontrollstelle einzuräumen.

Die Grundsätze werden als Produkt folgender Erwägungen des Stadtrates hingestellt:

Es unterliegt heute keinem Zweifel und wird allseitig anerkannt, daß die gemeinnützige genossenschaftliche Bautätigkeit auf dem Gebiete der Wohnungsfürsorge hervorragende Dienste zu leisten vermag. In Zürich haben solche Unternehmungen bis anhin allerdings nur recht bescheidene Erfolge erzielt. Die Mißerfolge dürfen aber hier nicht, ebensowenig wie anderwärts, auf das genossenschaftliche Prinzip zurückgeführt werden; sie sind zum Teil geradezu in Abirrungen von diesem Prinzip be-

gründet: nämlich in unrichtiger, den genossenschaftlichen Grundsätzen widersprechender Organisation, zum Teil in fehlerhafter Leitung und Wirtschaft, vor allem aber im Mangel an genügenden Mitteln. Es wird Sache der Baugenossenschaften sein, für ihre Bestrebungen eine richtige Organisation zu schaffen und für sachgemäße Leitung und gute Wirtschaft zu sorgen; für die Beschaffung ausreichender Mittel werden sie namentlich da, wo es sich um Wohnungsfürsorge für minderbemittelte Kreise handelt, auf die Beihilfe der Gemeinde angewiesen sein.

Die Stadt Zürich hat es unternommen, durch Selbstbau dem Mangel an Wohnungen tunlichst zu steuern; ihn auf diesem Wege gänzlich zu heben, dürfte sie kaum in der Lage sein. Es kann ihr deshalb nur erwünscht sein, wenn aus privater Initiative entspringende Unternehmungen sich bereit erklären, die Bestrebungen der Stadt auf dem Gebiete der Wohnungsfürsorge durch Anhandnahme der genossenschaftlichen Bautätigkeit zu ergänzen. Bauen diese Genossenschaften nach Grundsätzen, welche die Stadt für sich selbst angenommen hat oder die sie billigt, so liegt sicherlich keinerlei Grund vor, solchen Genossenschaften die nachgesuchte Unterstützung durch die Gemeinde zu verweigern.

Die in vorsichtiger Abwägung von Leistungen und Gegenleistungen aufgestellten Grundsätze sollen unter Berücksichtigung der jeweiligen besondern Verhältnisse ihre Anwendung finden. Die Behörde hält dafür, daß sie geeignet sind, die genossenschaftliche Bautätigkeit neu zu beleben, zur Entfaltung zu bringen und in erfolgversichernde Bahnen zu lenken. Bereits haben zwei Genossenschaften die gemeindliche Beihilfe nachgesucht; andere werden voraussichtlich folgen. Sollte es nötig erscheinen, so würde in Aussicht genommen, daß auch die Stadt die Initiative zur Gründung einer größeren Baugenossenschaft ergreift.

Die Vorlage hat noch die Beratung im Großen Stadtrate zu passieren. Da in den Schlussnahmen dieser Behörde zu wiederholten Malen die Anregung derartiger Grundsätze anzutreffen ist, so möchte man voraussehen, daß der Vorschlag hier auf günstigen Boden fallen wird.

Möge hierin das Vorgehen der Gemeindeführer in der Folge zum Wohle des Gemeindefortschritts edle Früchte zeitigen!

Das Geheimnis der Wünschelrute.

Als Ergänzung von früheren von uns über das Phänomen der Wünschelrute gebrachten Untersuchungen, die durch die hier folgenden Ausführungen, als Ergebnis neuester Untersuchungen über diesen Gegenstand, zum Teil ihre Bestätigung finden, bringen wir diese in der „Zh. Ztg.“ veröffentlichten Ausführungen, die einen willkommenen Beitrag zur Klärung der Anschauungen in bezug auf diese alte Streitfrage bieten dürften, zur Kenntnis unserer werthen Leser.

Die seit dem Mittelalter auftretende Behauptung, daß besonders veranlagte Leute mittelst einer hölzernen oder metallenen Rute unterirdische Wasserläufe, Erzlager ufm. angeben vermöchten, hat nach dem Vorgehen des vielgenannten Herrn v. Uslar auch in Bayern viel von sich reden gemacht und die Verwaltungen Münchens und anderer Städte zu zahlreichen Versuchen veranlaßt. Um wo möglich etwas mehr Klarheit in das dunkle Gebiet zu bringen, veranstaltete der Polytechnische Verein in München für den 21. März eine besondere Wünschelruten-Sitzung, welcher außer dem Thronfolger Prinzen Ludwig auch Vertreter der Staatsregierung beiwohnten. Referent war ein als erfahrener und erfolgreicher Ruten-